

**Bericht  
gemäß § 293a AktG**

des Vorstandes  
der TLG IMMOBILIEN AG  
mit Sitz in Berlin  
(nachfolgend „**TLG**“ genannt)

zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

der TLG

und

der TLG BES GmbH

mit Sitz in Berlin  
(nachfolgend „**TLG BES**“ genannt,  
zusammen mit der TLG auch die „**Vertragsparteien**“)

## Table of Contents

	<u>Page</u>
1. Einleitung.....	3
2. Abschluss und Wirksamwerden des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ....	3
3. Vertragsparteien.....	3
a) TLG IMMOBILIEN AG .....	3
(i) Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand der TLG .....	3
(ii) Organe.....	4
(iii) Kapitalverhältnisse .....	4
(iv) Überblick über die Geschäftstätigkeit .....	5
(v) Finanzkennzahlen .....	6
b) TLG BES GmbH .....	6
(i) Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand.....	6
(ii) Organe.....	7
(iii) Kapitalverhältnisse .....	7
(iv) Überblick über die Geschäftstätigkeit .....	7
(v) Finanzkennzahlen .....	7
4. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags.....	8
5. Alternativen zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags .....	9
a) Anderer Unternehmensvertrag.....	9
b) Verschmelzung .....	10
c) Formwechsel.....	10
d) Schlussfolgerung.....	10
a) § 1 Leitung der abhängigen Gesellschaft.....	10
b) § 2 Gewinnabführung .....	11
c) § 3 Verlustübernahme.....	12
d) § 4 Auskunftsrecht.....	13
e) § 5 Wirksamkeit, Vertragsdauer, Kündigung .....	13
f) § 6 Schlussbestimmungen.....	16
7. Keine Prüfung des Vertrags, keine Festsetzungen entsprechend §§ 304, 305 AktG.....	16
8. Folgen für die Aktionäre der TLG.....	16

Der Vorstand der TLG erstattet zur Unterrichtung der Aktionäre der TLG sowie zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der TLG den nachfolgenden Bericht über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend „**Vertrag**“ genannt) zwischen der TLG und der TLG BES gemäß § 293a Aktiengesetz (**AktG**):

## **1. Einleitung**

Die TLG hält im Zeitpunkt der Erstattung dieses Vertragsberichts unmittelbar sämtliche Geschäftsanteile an der TLG BES und verfügt über sämtliche Stimmrechte. Zwischen der TLG und der TLG BES besteht daher ein 100%-iges Mutter-Tochter-Verhältnis.

Es entspricht dem wirtschaftlichen Interesse der TLG und der TLG BES, dass zwischen ihnen der Vertrag abgeschlossen wird, um eine steuerliche Konzernstruktur zu begründen.

Die in diesem Vertragsbericht enthaltenen Zahlenangaben (darunter auch Prozentangaben) sind überwiegend gerundet, auch wenn dies nicht ausdrücklich im Text vermerkt ist. Die in Tabellen enthaltenen Gesamtsummen können daher von den jeweiligen Einzelpositionen abweichen. Die Rundung in den Tabellen weichen unter Umständen auch von der kaufmännischen Rundung ab. Soweit kein anderes Datum vermerkt ist, beziehen sich Zahlenangaben in diesem Vertragsbericht auf den Tag der Unterzeichnung dieses Vertragsberichts.

## **2. Abschluss und Wirksamwerden des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags**

Der Vertrag zwischen der TLG und der TLG BES wurde am 24. April 2020 abgeschlossen. Eine Abschrift des Vertrags ist diesem Vertragsbericht als **Anlage 1** beigelegt. Die Gesellschafterversammlung der TLG BES hat am 23. April 2020 bereits ihre Zustimmung zu dem Vertrag in notarieller Form erteilt. Zu seiner Wirksamkeit bedarf der Vertrag jedoch noch der Zustimmung der Hauptversammlung der TLG (§ 293 Abs. 1 und 2 AktG) sowie der Eintragung in das Handelsregister beim Amtsgericht am Sitz der TLG BES. Eine Eintragung in das Handelsregister der TLG ist nicht erforderlich. Mit Eintragung im Handelsregister der TLG BES wird der Vertrag rückwirkend für die Zeit ab Beginn des betreffenden Geschäftsjahres der TLG BES, in das die Eintragung fällt, wirksam.

## **3. Vertragsparteien**

### **a) TLG IMMOBILIEN AG**

#### *(i) Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand der TLG*

Die TLG ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 161314 B eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Berlin. Die Geschäftsadresse der TLG lautet Hausvogteiplatz 12, 10117 Berlin. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die TLG entstand durch formwechselnde Umwandlung der TLG Immobilien GmbH aufgrund des Umwandlungsbeschlusses vom 5. September 2014, der am 10. September 2014 in das Handelsregister der TLG eingetragen wurde.

Ihr Unternehmensgegenstand ist ausweislich der Satzung das Betreiben von

Immobiliengeschäften und damit zusammenhängender Geschäfte jedweder Art, insbesondere die Bewirtschaftung, die Vermietung, der Neu- und Umbau, der Erwerb und der Verkauf von gewerblichen Immobilien im weiteren Sinne, insbesondere von Büros, Einzelhandelsimmobilien und Hotels, die Entwicklung von Immobilienprojekten sowie das Erbringen von Dienstleistungen im Zusammenhang mit den vorgenannten Unternehmensgegenständen, selbst oder durch Unternehmen, an denen die TLG beteiligt ist. Die TLG ist außerdem berechtigt alle Geschäfte zu betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Darüber hinaus kann die TLG Zweigniederlassungen im In- und Ausland unter gleicher oder anderer Firma errichten, Unternehmen gründen und erwerben, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen veräußern. Schließlich kann die TLG jede ihrer Beteiligungen veräußern oder ihr Geschäft oder Vermögen insgesamt oder Teile davon abspalten oder an verbundene Unternehmen übertragen. Sie kann ferner Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen und/oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung(en) beschränken und Unternehmensverträge jeder Art abschließen sowie ihren Betrieb ganz oder teilweise in Unternehmen, an denen sie mehrheitlich beteiligt ist, ausgliedern oder solchen Unternehmen überlassen.

*(ii) Organe*

Der Vorstand der TLG besteht aus den Herren Barak Bar-Hen (CEO) und Ronny Schneider. Die TLG wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Dem Aufsichtsrat gehören gegenwärtig die folgenden Mitglieder an: Herr Sascha Hettrich (Aufsichtsratsvorsitzender), Herr Ran Laufer (stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender), Herr Klaus Krägel (Mitglied des Aufsichtsrates), Herr Jonathan Lurie (Mitglied des Aufsichtsrates) und Herr Helmut Ullrich (Mitglied des Aufsichtsrates).

*(iii) Kapitalverhältnisse*

Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der TLG beträgt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Vertragsberichts EUR 112.073.461,00 (in Worten: einhundertzwölf Millionen dreiundsiebzigttausendvierhunderteinundsechzig) eingeteilt in 112.073.461 Stückaktien, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der TLG von EUR 1,00. Es bestehen keine Aktien unterschiedlicher Gattung.

Die auf den Inhaber lautenden Stückaktien sind seit dem 24. Oktober 2014 und zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Vertragsberichts im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen und notieren im General Standard.

Die Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) und die deutsche Wertpapierkennnummer (WKN) der auf den Inhaber lautenden Stückaktien der TLG lauten:

ISIN: DE 000A12B8Z4

WKN: A12B8Z

Es bestehen folgende genehmigte Kapitalia:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Höhe in EUR</b>	<b>Ende der Ermächtigung</b>
Genehmigtes Kapital 2017/II	11.905.764,00	21. November 2022
Genehmigtes Kapital 2019	10.000.000,00	20. Mai 2024

Es bestehen folgende bedingte Kapitalia:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Höhe in EUR</b>
Bedingtes Kapital 2017/II	20.405.764,00
Bedingtes Kapital 2017/III	5.000.000,00

*(iv) Überblick über die Geschäftstätigkeit*

Die TLG ist die Obergesellschaft des TLG-Konzerns, der am Tag der Veröffentlichung dieses Berichts aus insgesamt 50 Tochtergesellschaften besteht. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Vertragsberichts insgesamt 18 direkte Beteiligungen an anderen Gesellschaften, darunter auch rund 92,98 % der Aktien der WCM Beteiligungs- und Grundbesitz Aktiengesellschaft. Für die WCM Beteiligungs- und Grundbesitz Aktiengesellschaft übernimmt sie sämtliche operative Tätigkeiten.

Die TLG und die mit TLG verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15ff. AktG (jeweils ein „**Verbundenes Unternehmen**“ und die TLG zusammen mit ihren Verbundenen Unternehmen der „**TLG-Konzern**“) sind ein deutsches Gewerbeimmobilienunternehmen und ein aktiver Portfoliomanager, der seine Büro- und Einzelhandelsimmobilien sowie sieben Hotels verwaltet.

Die TLG hat ihren Sitz in Berlin und unterhält vier weitere Geschäftsstellen in Dresden, Erfurt, Leipzig und Rostock. Die Aktivitäten der TLG zur Umsetzung der Unternehmensstrategie in Bezug auf ihr Immobilienportfolio beruhen auf den Säulen Portfolio Management, Asset Management, Development, Property Management und Transaktionsmanagement. Das Portfolio des TLG-Konzerns besteht aus den Anlageklassen Büro, Einzelhandel, Hotel und Investment. Die Portfoliostrategie des TLG-Konzerns konzentriert sich auf Objekte in etablierten und guten bis sehr guten Lagen, mit solider Bausubstanz und langfristigen Miet- oder Pachtverträgen. Ziel der TLG ist es, den vorhandenen Immobilienbestand sowohl durch aktives Asset Management als auch durch gezielte Entwicklungsmaßnahmen weiter zu optimieren und Wertschöpfungspotentiale zu heben. Die Ausrichtung des Gesamtportfolios soll sowohl durch den Erwerb von Objekten mit Wertsteigerungspotential als auch durch die Veräußerung von Immobilien geschärft werden.

In dem Immobilienbestand der TLG befanden sich zum 31. Dezember 2019 Immobilien im Wert von mehr als EUR 4,7 Mrd. Das Portfolio umfasst Büroobjekte u.a. in Berlin, Dresden, Frankfurt am Main, Leipzig und Rostock. Darüber hinaus zählen ein regional diversifiziertes Portfolio aus Einzelhandelsimmobilien in perspektivreichen Mikrolagen mit dem Fokus der Nahversorgung sowie sieben innerstädtische Hotels zum Bestand. Die Objekte des TLG-Konzerns zeichnen sich durch gute und sehr gute Lagen sowie

langfristige Miet- und Pachtverträge aus.

Zum 31. Dezember 2019 beschäftigte der TLG-Konzern insgesamt ca. 158 Mitarbeiter (auf Vollzeitbasis).

(v) *Finanzkennzahlen*

Im Folgenden wird ein Überblick über die wichtigsten Finanzkennzahlen der TLG für die letzten drei Geschäftsjahre zum 31. Dezember (nach dem Handelsgesetzbuch (**HGB**)) gegeben. Die nachstehenden Zahlen für die Geschäftsjahre 2017, 2018 und 2019 sind in den geprüften Einzelabschlüssen der TLG für die Geschäftsjahre 2017, 2018 und 2019 entnommen.

Die wesentlichen Kennzahlen für die letzten drei vollen Geschäftsjahre 2017, 2018 und 2019 stellen sich wie folgt dar (in Mio. Euro, sofern nicht abweichend gekennzeichnet):

<b>Kennzahlen der TLG IMMOBILIEN AG</b>			
in Mio. EUR	2017	2018	2019
Umsatzerlöse	249,0	210,7	252,3
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EBIT)	199,6	8,4	85,0
Jahresüberschuss	96,8	-19,7	27,9
Eigenkapital	1.335,6	1.263,0	1.423,7
davon: Anlagevermögen	2.449,2	2.508,5	4.134,9
davon: Umlaufvermögen	223,0	164,4	507,1
Fremdkapital	1.343,2	1.416,0	3.248,3
Bilanzsumme	2.678,8	2.679,0	4.672,0

**b) TLG BES GmbH**

(i) *Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand*

Die TLG BES, eine im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 212744 B eingetragene deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Berlin. Die Geschäftsadresse der TLG BES lautet Hausvogteiplatz 12, 10117 Berlin.

Die TLG BES wurde durch Beschluss vom 2. Dezember 2019 und Eintragung im Handelsregister am 3. Dezember 2019 gegründet. Das erste (Rumpf-)Geschäftsjahr der TLG BES begann mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endete am 30. Juni 2020 (24:00 Uhr). Durch Gesellschafterbeschluss vom 4. Juni 2020 wurde der Gesellschaftsvertrag der TLG BES geändert und das Geschäftsjahr der TLG BES GmbH mit Wirkung zum 1. Juli 2020 auf ein Kalenderjahr umgestellt. Die Eintragung dieser Satzungsänderung erfolgte am 11. Juni 2020 in das Handelsregister. Das Geschäftsjahr läuft daher vom 1. Januar bis zum 31. Dezember (24.00 Uhr) desselben Kalenderjahres.

Der Unternehmensgegenstand der TLG BES ist ausweislich des Gesellschaftsvertrags der Erwerb und der Verkauf sowie das Halten und Verwalten eigenen Grundbesitzes und sonstigen eigenen Vermögens. Geschäfte nach § 34c GewO sind ausgenommen. Die TLG BES ist befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen, sowie alle Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, die Unternehmung der TLG BES zu fördern.

*(ii) Organe*

Geschäftsführer der TLG BES sind Frau Kathrin von Woisky und Herr Lars Drewes. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die TLG BES allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die TLG BES durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

*(iii) Kapitalverhältnisse*

Das Stammkapital der TLG BES beträgt EUR 25.000,00. Es ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennwert von jeweils EUR 1,00 und ist vollständig eingezahlt. Die TLG ist mit insgesamt 25.000 Geschäftsanteilen, dies entspricht 100%, an der TLG BES beteiligt.

*(iv) Überblick über die Geschäftstätigkeit*

Die operative Tätigkeit der TLG BES beschränkt sich auf das Halten einer Immobilie. Da die TLG BES kein eigenes Personal beschäftigt, wird das Objekt durch Personal des TLG-Konzerns bewirtschaftet.

*(v) Finanzkennzahlen*

Die TLG BES wurde Ende des Jahres 2019 gegründet. Die Finanzkennzahlen für das (Rumpf-)Geschäftsjahr 2019/2020 sind somit nur bedingt aussagekräftig. In der nachfolgenden Übersicht werden die wesentlichen Kennzahlen sowie die Vermögenslage der TLG BES zum 30. Juni 2020, dem Ablauf des ersten (Rumpf-) Geschäftsjahres, wie folgt dargestellt (in Mio. EUR, sofern nicht abweichend gekennzeichnet):

<b>Kennzahlen der TLG BES</b>	
In Mio. EUR	zum 31.06.2020
Umsatzerlöse	0,5
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EBIT)	0,1
Jahresüberschuss	0,1
Eigenkapital	28,1
davon: Anlagevermögen	27,6
davon: Umlaufvermögen	0,7
Fremdkapital	0,2
Bilanzsumme	28,3

#### 4. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Es entspricht dem wirtschaftlichen Interesse der TLG und der TLG BES, dass zwischen ihnen ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen wird, um eine steuerliche Konzernstruktur zu begründen.

Der Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags dient der Begründung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen der TLG („Organträger“) und der TLG BES („Organgesellschaft“) nach § 14 Körperschaftsteuergesetz (KStG) und § 2 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG).

Die TLG hält unmittelbar sämtliche Geschäftsanteile an der TLG BES. Damit besteht die Möglichkeit, eine körperschaftssteuerliche und eine gewerbesteuerliche Organschaft zwischen der TLG und der TLG BES zu begründen. Denn die für eine steuerliche Organschaft erforderliche finanzielle Eingliederung der TLG BES in den Gewerbebetrieb der TLG ergibt sich daraus, dass der TLG als herrschender Gesellschaft die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der TLG BES als Organgesellschaft (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 KStG) zustehen und die Beteiligung ununterbrochen während der gesamten Dauer der Organschaft einer inländischen Betriebsstätte des Organträgers zuzurechnen ist (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 KStG). Zudem muss zur Wirksamkeit der ertragssteuerlichen Organschaft der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag auf mindestens fünf Jahre (60 Monate) abgeschlossen und während seiner gesamten Geltungsdauer durchgeführt werden (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 KStG).

Eine körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft führt zu einer zusammengefassten Besteuerung der TLG BES als Organgesellschaft und der TLG als Organträger zusammen mit anderen Organgesellschaften, sodass ein steuerlicher Ergebnis- und Verlustausgleich innerhalb des gesamten Organkreises durch Verrechnung negativer und positiver Ergebnisse im gleichen Geschäftsjahr möglich ist. Ab dem Geschäftsjahr, ab dem die Organschaft erstmals besteht, wird das gesamte steuerpflichtige Einkommen der TLG BES – unter Berücksichtigung gesetzlicher Beschränkungen – der TLG zugerechnet und auf Ebene der TLG als Organträger besteuert. Hierdurch wird es möglich, für steuerliche Zwecke Gewinne und Verluste beider Gesellschaften zu verrechnen.

Insgesamt dient der Vertrag einer steuerlichen Optimierung von Gewinnen und Verlusten sowie der Abzugsfähigkeit der Finanzierungskosten und Aufwendungen im Rahmen des Beteiligungsmanagements. Die Begründung der ertragssteuerlichen Organschaft hat ferner einen positiven Liquiditätseffekt für die TLG: So können im Rahmen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages Gewinne ohne zusätzliche steuerliche Belastung an die TLG abgeführt werden. Ohne Bestehen einer Organschaft könnten Gewinne der TLG BES allenfalls im Wege einer Gewinnausschüttung an die TLG abgeführt werden. In diesem Fall unterliegt die Gewinnausschüttung jedoch der körperschaft- und gewerbesteuer. Durch die Verlustübernahmeverpflichtung der TLG ergibt sich zugleich eine finanzielle Absicherung der TLG BES, wodurch deren Kreditwürdigkeit gestärkt wird.

Die vorstehenden steuerlichen Effekte gelten nicht für Mehrabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben (§ 14 Abs. 3 KStG).

Der Vertrag soll somit der engen wirtschaftlichen Verflechtung der beiden Unternehmen innerhalb des TLG-Konzerns Rechnung tragen. Die Jahresergebnisse der TLG BES werden



als Folge der Organschaft in den Organkreis der TLG einbezogen.

Neben der Verpflichtung zur Gewinnabführung der TLG BES und zur Verlustübernahme der TLG dient der Vertrag dazu, die einheitliche Leitung der TLG BES sowie die Erteilung von Weisungen zu gewährleisten. Der Vertrag ermöglicht es der TLG, der TLG BES unter den genannten Voraussetzungen auch nachteilige Weisungen zu erteilen.

Den vorgenannten Vorteilen steht die Verlustausgleichspflicht der TLG gegenüber. Die TLG BES erhält ihrerseits einen Anspruch gegen die TLG auf Ausgleich des während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrages, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Ohne den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag würde zwischen der TLG und der TLG BES ein sogenannter faktischer Konzern bestehen. In diesem Fall wäre die TLG verpflichtet, der TLG BES jeden durch ihre Einflussnahme möglicherweise entstehenden Verlust jeweils einzeln am Ende des Geschäftsjahres auszugleichen. Die Feststellung des Grundes und der Höhe der Ausgleichszahlungen kann dabei zu schwierigen Abgrenzungsfragen führen. Durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag erhält die TLG BES hingegen einen Verlustausgleichsanspruch gegenüber der TLG. Der Grund für eine etwaige Verlustentstehung bei der TLG BES ist dabei irrelevant.

Aus den vorstehenden Gründen ergibt eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrags, dass er sowohl für die TLG als auch für die TLG BES rechtlich und wirtschaftlich vorteilhaft ist.

## **5. Alternativen zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags**

Der Vorstand der TLG und die Geschäftsführung der TLG BES haben geprüft, ob Alternativen zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags bestehen. Sie sind dabei zu dem Ergebnis gelangt, dass eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der TLG und der TLG BES, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser verwirklicht werden könnten, nicht besteht. Insbesondere wurden die folgenden Alternativen berücksichtigt:

### **a) Anderer Unternehmensvertrag**

Durch den Abschluss eines anderen Unternehmensvertrags im Sinne des § 292 AktG (Betriebspacht-, Betriebsüberlassungs-, Teilgewinnabführungsvertrag, Gewinngemeinschaft) oder eines Betriebsführungsvertrags kann keine körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft zwischen der TLG und der TLG BES begründet werden. Der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags ist gemäß § 14 Abs. 1 KStG hierfür zwingende Voraussetzung.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag stellt sicher, dass die TLG der Geschäftsführung der TLG BES unternehmensvertragliche Weisungen hinsichtlich der Leitung der TLG BES erteilen kann und schafft dadurch die für eine Organschaft erforderliche Voraussetzung einer organisatorischen Eingliederung. Darüber hinaus ist der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gegenüber dem Zustand ohne einen solchen Vertrag vorteilhaft, weil dadurch teilweise rechtlich schwierige, gesetzlich nicht eindeutig

geregelte Abgrenzungsfragen hinsichtlich der Vor- und Nachteilhaftigkeit von Weisungen, deren Zulässigkeit und Ausgleich, vermieden werden können. Die Leitung der TLG BES über einen Beherrschungsvertrag bietet ferner den Vorteil, dass nicht stets ein Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Leitungsausübung gefasst werden muss. Sie stellt somit auch ein praktikableres und effizienteres Instrument der Steuerung der TLG BES dar.

#### **b) Verschmelzung**

Eine Verschmelzung der TLG auf die TLG BES scheidet als Gestaltungsalternative ebenso aus wie umgekehrt eine Verschmelzung der TLG BES auf die TLG.

Die Abwärts-Verschmelzung ist als Alternative ungeeignet. Vorliegend scheidet sie schon deswegen aus, weil die TLG als eigene Rechtsperson erlöschen und die TLG BES als eigene Rechtsperson fortbestehen würde. Diese Variante würde dem unternehmerischen Konzept der beteiligten Unternehmen nicht gerecht. Denn die bestehende Börsennotierung der TLG würde im Zuge einer solchen Verschmelzung erlöschen und die Möglichkeit der Aufnahme von Eigenkapital über die Börse entfallen.

Auch die Aufwärts-Verschmelzung wäre keine geeignete Alternative. Eine ertragssteuerliche Organschaft zwischen der TLG und der TLG BES könnte auf diesem Weg ebenfalls nicht erreicht werden.

#### **c) Formwechsel**

Ein Formwechsel der TLG BES ist ebenfalls keine zweckmäßige Gestaltungsalternative, da sich nach dem Wechsel in eine andere Rechtsform (AG; KGaA) wiederum die Notwendigkeit eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ergeben würde, um die Zielsetzung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft zu erreichen. Durch eine Umwandlung der TLG BES in eine Personengesellschaft ließe sich zumindest für Körperschaftsteuerzwecke ein vergleichbares Ergebnis erzielen. Eine Zurechnung auch des gewerbesteuerlichen Ergebnisses lässt sich hingegen nur durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag erzielen, sodass keine Notwendigkeit besteht, einen Formwechsel bei der TLG BES durchzuführen, nachdem diese erst im Dezember 2019 als Kapitalgesellschaft gegründet wurde.

#### **d) Schlussfolgerung**

Aus diesen Gründen haben sich die TLG und die TLG BES für den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags entschieden. Zudem hat sich diese Vertragsform im TLG-Konzern bewährt.

### **6. Erläuterung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags**

Der Vertrag enthält die für einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen einer Muttergesellschaft und einer vollständig beherrschten Tochtergesellschaft üblichen Bestimmungen. Nachfolgend werden die einzelnen Bestimmungen des in Anlage 1 beigefügten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags erläutert.

#### **a) § 1 Leitung der abhängigen Gesellschaft**

Der Vertrag sieht in § 1 Abs. 1 vor, dass die TLG BES die Leitung der Gesellschaft der TLG unterstellt. Damit wird die für Beherrschungsverträge essentielle Abgabe der Leitungsbefugnis an das herrschende Unternehmen normiert. Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 des Vertrags sind der Vorstand der TLG oder von ihm Beauftragte berechtigt, der Geschäftsführung der TLG BES sowohl allgemeine als auch einzelfallbezogene Weisungen hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft zu erteilen. Gleichzeitig ist die TLG BES nach § 1 Abs. 2 Satz 2 des Vertrags verpflichtet, zulässige Weisungen zu befolgen. Umfasst sind – mangels abweichender Regelung im Vertrag – entsprechend § 308 Abs. 1 Satz 2 AktG insoweit auch Weisungen, die für die TLG BES nachteilig sein können, sofern sie den Belangen der TLG oder Gesellschaften des TLG-Konzerns dienen. Die TLG kann damit umfassend steuernd in die Leitung der TLG BES eingreifen. Eine Ausnahme besteht allerdings mit Blick auf den entsprechend anwendbaren § 299 AktG, wonach sich das Weisungsrecht nicht darauf erstreckt, den Vertrag selbst zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.

Vorstehendes Weisungsrecht ändert nichts daran, dass die TLG BES weiterhin ein rechtlich selbstständiges Unternehmen mit eigenen Organen ist. § 1 Abs. 2 Satz 3 des Vertrags stellt klar, dass die Geschäftsführung und Vertretung der TLG BES unbeschadet des Weisungsrechts der TLG weiterhin der Geschäftsführung der TLG BES obliegt.

Eine Weisung muss (zumindest) in Textform im Sinne von § 126b BGB (z.B. per Telefax oder per E-Mail) erteilt werden (§ 1 Abs. 3 des Vertrags). Eine mündliche Weisung ist unverzüglich in Textform zu bestätigen.

## **b) § 2 Gewinnabführung**

§ 2 Abs. 1 des Vertrags normiert die für einen Gewinnabführungsvertrag konstitutive Verpflichtung zur Abführung des ganzen Gewinns an den anderen Vertragsteil. Darin verpflichtet sich die TLG BES, ihren ganzen handelsrechtlichen Gewinn an die TLG abzuführen, so dass bei der TLG BES kein eigener Bilanzgewinn entsteht. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach § 2 Abs. 2 des Vertrags – der sich gemäß § 301 AktG (oder einer entsprechenden Nachfolgevorschrift) in der jeweils gültigen Fassung ergebende Höchstbetrag der Gewinnabführung, nach der derzeitigen Fassung des § 301 AktG demnach der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Betrag und um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperreten Betrag, und erhöht um etwaige den anderen Gewinnrücklagen nach Maßgabe des Vertrags entnommene Beträge. Der dynamische Verweis auf § 301 AktG („in seiner jeweils gültigen Fassung“) stellt sicher, dass sich bei Änderung der einschlägigen Bestimmung § 301 AktG dementsprechend auch der konkrete Umfang der Gewinnabführungspflicht der TLG BES nach dem Vertrag ändert.

Die TLG BES kann gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 des Vertrags mit Zustimmung der TLG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB („freie Rücklagen“) einstellen, wenn und soweit dies handelsrechtlich und steuerrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Insoweit vermindert sich dann der von der TLG BES abzuführende Gewinn. Die Einschränkung, dass die Einstellung in die genannten Rücklagen nur insoweit erfolgen kann, als dies handelsrechtlich und steuerrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist, ist vor dem Hintergrund von § 14

Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KStG geboten, da hiernach die Bildung von Rücklagen nur soweit steuerlich anerkannt wird, wie sie bei einer kaufmännischen Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Die TLG kann gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Vertrags verlangen, dass während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB als Gewinn abzuführen sind (§ 301 Satz 2 AktG), soweit § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung nicht entgegensteht. Darüber hinaus kann TLG gemäß § 302 Abs. 1 AktG (siehe nachfolgend unter c) verlangen, dass während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden.

§ 2 Abs. 2 Satz 3 des Vertrags stellt klar, dass eine Abführung von Beträgen aus der Auflösung von sonstigen Rücklagen (gleich, ob sie vor oder nach Inkrafttreten des Vertrags gebildet wurden) oder von vor Beginn des Vertrags gebildeten Gewinnrücklagen oder Gewinnvorträgen ausgeschlossen ist. Diese Bestimmung entspricht den Vorgaben des § 301 AktG und der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Verwendung von Rücklagen im Rahmen eines Vertrags. Der Begriff der „sonstigen Rücklagen“ umfasst alle Rücklagen gemäß § 272 HGB mit Ausnahme der während der Vertragslaufzeit gebildeten Gewinnrücklagen. Daher sind gesetzliche Rücklagen, satzungsmäßige Rücklagen sowie die Kapitalrücklagen von einer Abführung ausgeschlossen, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt sie gebildet wurden. Von einer vertraglichen Abführung ausgeschlossen sind ferner die anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 272 Abs. 3 Satz 2 HGB, die in der Zeit vor Beginn des Vertrags gebildet worden sind.

Der Anspruch der TLG auf Gewinnabführung entsteht nach § 2 Abs. 3 des Vertrags mit Ablauf des letzten Tages eines Geschäftsjahres der TLG BES und wird für das abgelaufene Geschäftsjahr, für das der jeweilige Anspruch besteht, auch zu diesem Zeitpunkt zur Zahlung fällig.

Im Falle einer unterjährigen Beendigung des Gewinnabführungsvertrags aufgrund einer Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 5 Abs. 5 des Vertrags ist die TLG BES gemäß § 2 Abs. 4 des Vertrags lediglich zur Abführung des anteiligen Gewinns, der bis zur handelsrechtlichen Beendigung des Vertrags entstanden ist, verpflichtet.

### **c) § 3 Verlustübernahme**

§ 3 Abs. 1 des Vertrags regelt die für einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwingende Verlustausgleichspflicht des anderen Vertragsteils, hier also der TLG. Nach § 3 Abs. 1 des Vertrags ist die TLG zur Verlustübernahme, d.h. zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags der TLG BES gemäß den Bestimmungen der Vorschriften des § 302 AktG in ihrer Gesamtheit (oder einer entsprechenden Nachfolgevorschrift) in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet. Danach ist die TLG verpflichtet, jeden bei der TLG BES während der Vertragsdauer sonst – also vor Berücksichtigung der Verlustausgleichspflicht – entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

Der in § 3 Abs. 1 des Vertrags enthaltene Verweis auf die Bestimmungen des § 302 AktG („in der jeweils gültigen Fassung“) ist ein dynamischer Verweis. Ändern sich die einschlägigen Bestimmungen des § 302 AktG, ändert sich dementsprechend auch der

konkrete Umfang der Verlustausgleichspflicht der TLG nach dem Vertrag. Damit ist sichergestellt, dass auch bei Änderung der gesetzlichen Regelungen, die für eine steuerliche Anerkennung maßgeblichen Vorschriften weiterhin zur Anwendung kommen.

Die Verlustausgleichspflicht stellt sicher, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrags vorhandene bilanzielle Eigenkapital der TLG BES während der Vertragsdauer nicht vermindert. Die Verlustausgleichspflicht dient der Sicherung der vermögensrechtlichen Interessen der TLG BES und ihrer Gläubiger für die Dauer des Bestehens des Vertrags.

Im Falle einer unterjährigen Beendigung des Gewinnabführungsvertrags aufgrund einer Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 5 Abs. 5 des Vertrags, ist die TLG nach höchstrichterlicher Rechtsprechung lediglich zum Ausgleich des anteiligen Verlustes, der bis zur handelsrechtlichen Beendigung des Vertrags entstanden ist, verpflichtet.

#### **d) § 4 Auskunftsrecht**

§ 4 Abs. 1 des Vertrags enthält ein vollumfängliches Einsichtsrecht in Bücher und Geschäftsunterlagen der TLG BES für die TLG. Darüber hinaus werden die Geschäftsführer der TLG BES verpflichtet, auf Verlangen der TLG uneingeschränkte Auskunft über sämtliche rechtlichen, geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der TLG BES zu erstatten.

Gemäß § 4 Abs. 2 des Vertrags hat die TLG BES darüber hinaus der TLG laufend über die geschäftliche Entwicklung zu berichten, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle.

Das Auskunftsrecht gewährleistet eine ordnungsgemäße Durchführung der Leitung der TLG BES und ermöglicht eine umfassende Ausübung des Weisungsrechts. Zu diesem Zwecke wird der TLG ein allgemeines Einsichtsrecht eingeräumt, das durch eine unabhängig davon bestehende Informationspflicht der TLG BES ergänzt wird.

#### **e) § 5 Wirksamkeit, Vertragsdauer, Kündigung**

§ 5 Abs. 1 des Vertrags stellt in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Zustimmungserfordernissen klar, dass der Vertrag unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der TLG und der Gesellschafterversammlung der TLG BES steht, wobei die Zustimmung der TLG BES der notariellen Beurkundung bedarf. Die Gesellschafterversammlung der TLG BES hat am 23. April 2020 diese erforderliche Zustimmung bereits erteilt. Dies bedeutet, dass der Vertrag bis zum Vorliegen der Zustimmung der Hauptversammlung der TLG schwebend unwirksam ist.

Der Vertrag gibt in § 5 Abs. 2 die gesetzliche Regelung wieder, dass der Vertrag erst mit der Eintragung im Handelsregister der TLG BES wirksam wird. Ab diesem Zeitpunkt wirkt er handelsrechtlich und steuerrechtlich auf den Beginn des Geschäftsjahres zurück, in dem der Vertrag im Handelsregister der TLG BES eingetragen wird.

Dieser Grundsatz spiegelt sich in der Regelung des § 5 Abs. 3 des Vertrags wider. Von den Vertragsparteien wurde in § 5 Abs. 3 des Vertrags hinsichtlich der Verpflichtungen zur Gewinnabführung und zur Verlustübernahme eine Rückwirkung auf den Beginn des Geschäftsjahres der TLG BES vereinbart, in dem der Vertrag durch die Eintragung im Handelsregister der TLG BES wirksam wird. Nach der ursprünglichen Fassung des

Gesellschaftsvertrags der TLG BES, begann das ordentliche Geschäftsjahr der TLG BES zunächst am 1. Juli eines jeden Jahres und endete am 30. Juni (24.00 Uhr) des folgenden Kalenderjahres. Aufgrund der Umstellung des Geschäftsjahres der TLG BES mit Wirkung zum 1. Juli 2020 beginnt das Geschäftsjahr der TLG BES nun am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember (24.00 Uhr) desselben Kalenderjahres. Stimmt die Hauptversammlung der TLG dem Vertragsabschluss zu und wird der Vertrag in der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2020 in das Handelsregister der TLG BES eingetragen, gilt die Gewinnabführungspflicht der TLG BES erstmals für das Ergebnis des gesamten (Rumpf-)Geschäftsjahres, welches am 1. Juli 2020 begann und am 31. Dezember 2020 endet, oder, bei Eintragung in einem späteren Geschäftsjahr erstmals für das spätere Geschäftsjahr. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung wird somit je nach dem Zeitpunkt der Eintragung im Handelsregister hinausgeschoben. Mit dieser Regelung wird von der Rückwirkungsmöglichkeit des § 14 Abs. 1 Satz 2 KStG Gebrauch gemacht. Durch die rückwirkende Geltung des Vertrags kann – bei planmäßiger Eintragung in das Handelsregister – die körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft bereits für das (Rumpf-)Geschäftsjahr 2020 der TLG BES erreicht werden. Eine Rückbeziehung des Vertrags auf ein Geschäftsjahr, das zum Zeitpunkt der Eintragung im Handelsregister bereits abgelaufen ist, würde steuerlich hingegen nicht anerkannt.

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen (§ 5 Abs. 4 Satz 1). Zur Begründung einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft zwischen der TLG und der TLG BES muss der Vertrag gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 KStG i.V.m. § 17 KStG, § 2 Abs. 2 S. 2 GewStG auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen sein. Dieses wird durch die Regelung in § 5 Abs. 4 des Vertrags sichergestellt. Indem gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 des Vertrags die ordentliche Kündigung erstmals zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist, mit dessen Ablauf die steuerliche Mindestlaufzeit von derzeit fünf Jahren nach dem Beginn des Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft, in dem der Vertrag erstmals wirksam wird, erfüllt ist. Der Vertrag verlängert sich nach § 5 Abs. 4 Satz 2 jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf gekündigt wird.

Für den Fall, dass der Vertrag bis zum 31. Dezember 2020 in das Handelsregister eingetragen wird, besteht die Verpflichtung zur Gewinnabführung und zur Verlustübernahme erstmals für das (Rumpf-)Geschäftsjahr, welches am 31. Dezember 2020 endet. Die vertragliche Mindestlaufzeit läuft dann (vorbehaltlich einer Änderung des Geschäftsjahres der TLG BES) bis zum 31. Dezember 2025.

Gemäß § 5 Abs. 5 des Vertrags bleibt das vorzeitige Kündigungsrecht aus wichtigem Grund unberührt. Diese Regelung entspricht der gesetzlichen Bestimmung des § 297 Abs. 1 Satz 1 AktG. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund besteht kraft Gesetzes und kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt gemäß § 297 Abs. 1 Satz 2 AktG vor, wenn der andere Vertragsteil voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, seine aufgrund des Vertrags bestehende Verpflichtungen zu erfüllen.

In § 5 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 des Vertrags haben TLG und TLG BES ausdrücklich weitere Fälle der Kündigung aus wichtigem Grund vereinbart. In diesen Fällen können, müssen aber nicht gleichzeitig die Voraussetzungen von § 297 Abs. 1 AktG erfüllt sein. Die Erweiterung der Kündigungsgründe ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung zulässig. Die Vertragsparteien sind nach § 5 Abs. 5 S. 2 lit. a. des Vertrags zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der TLG nicht mehr die Mehrheit der Anteile an der TLG BES oder die Mehrheit der Stimmrechte aus diesen Anteilen zusteht. Diese Regelung erfolgt rein vorsorglich, weil der Verlust der Anteils- und

Stimmenmehrheit nicht zwingend einen wichtigen Grund darstellt, der gemäß § 297 Abs. 1 AktG zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags berechtigt. Ferner sind die Vertragsparteien nach § 5 Abs. 5 Satz 2 lit. b. zur vorzeitigen Kündigung berechtigt, wenn eine Verschmelzung, Spaltung, Liquidation der TLG oder der TLG BES durchgeführt wird. Schließlich sind die Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ein wichtiger Grund im steuerlichen Sinne für die Beendigung des Vertrags gegeben ist oder die Anerkennung der steuerlichen Organschaft im Sinne der maßgebenden steuerrechtlichen Vorschriften versagt wird oder entfällt.

Die Regelung in § 5 Abs. 5 Satz 2 des Vertrags ist vor dem Hintergrund des Steuerrechts zu sehen. Der Abschluss des Vertrags ist erforderlich, um die angestrebte ertragssteuerliche Organschaft zwischen der TLG und der TLG BES begründen zu können. Voraussetzung ist unter anderem die vertragliche Mindestlaufzeit gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG. Eine Beendigung des Gewinnabführungsvertrags vor Ablauf der Mindestlaufzeit führt grundsätzlich zur steuerlichen Nichtanerkennung der Organschaft von Beginn an. Lediglich eine Beendigung aus wichtigem Grund lässt die ertragssteuerliche Organschaft für bereits abgeschlossene Wirtschaftsjahre grundsätzlich unberührt, wenn sie innerhalb der steuerlichen Mindestlaufzeit des Vertrags erfolgt, soweit der wichtige Grund steuerlich anerkannt wird. Der Verlust der Beteiligung kann grundsätzlich einen wichtigen steuerrechtlichen Grund im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG für eine vorzeitige Beendigung eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags durch das herrschende Unternehmen darstellen, der die Anerkennung der ertragsteuerlichen Organschaft für die Vergangenheit unberührt lässt. Dies wird in der Regelung des § 5 Abs. 5 Satz 2 lit. a. reflektiert. Entsprechendes gilt für die unter lit. b. der in § 5 Abs. 5 Satz 2 des Vertrags genannten Fälle der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Vertragsparteien. § 5 Abs. 5 Satz 2 stellen somit sicher, dass der Vertrag im Falle einer steuerlich anerkannten Beendigung aus wichtigem Grund auch gesellschaftsrechtlich aus wichtigem Grund gekündigt werden kann.

Die in § 297 Abs. 2 AktG vorgesehenen Einschränkungen des Kündigungsrechts müssen im Vertrag nicht umgesetzt werden, da die TLG BES keine außenstehenden Gesellschafter hat und ein Ausgleichsanspruch entsprechend § 304 AktG nicht besteht.

Nach § 5 Abs. 6 des Vertrags bedürfen Kündigungserklärungen in jedem Fall der Schriftform.

Für den Fall, dass die Wirksamkeit des Vertrages oder seine ordnungsgemäße Durchführung steuerlich nicht oder nicht vollständig oder nicht während des gesamten Zeitraums ab Beginn des (Rumpf-)Geschäftsjahres der TLG BES, in dem der Vertrag durch Eintragung im Handelsregister der abhängigen Gesellschaft wirksam wurde, anerkannt wird, etwa weil nicht der gesamte Gewinn an die herrschende Gesellschaft abgeführt wurde oder weil eine fehlerhafte Durchführung des Vertrages nachträglich nicht geheilt werden konnte, beginnt gemäß § 5 Abs. 7 des Vertrags die Mindestvertragslaufzeit von derzeit fünf Zeitjahren (60 Monaten) jeweils erst am ersten Tag desjenigen Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft, für welches die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung seiner Wirksamkeit oder seiner ordnungsgemäßen Durchführung erstmalig oder erstmalig wieder vorliegen, ohne dass der Vertrag erneut abgeschlossen werden muss. Die Regelung zielt darauf ab, die dem steuerlich nicht anerkannten Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahre für Zwecke der Organschaft zu erhalten, wenn ein Mangel vorliegen oder entstehen sollte und erst später aufgedeckt wird.

## **f) § 6 Schlussbestimmungen**

Gemäß § 6 Abs. 1 unterliegt der Vertrag deutschem Recht

Nach § 6 Abs. 2 des Vertrags bedürfen alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrags der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen der Schriftformklausel selbst.

§ 6 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 des Vertrags sollen die Aufrechterhaltung des wesentlichen Gehalts des Vertrags sicherstellen, falls sich einzelne Vertragsbestimmungen wider Erwarten als ganz oder teilweise ungültig, undurchführbar oder lückenhaft erweisen sollten. Hierbei handelt es sich um eine in Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen übliche sogenannte salvatorische Klausel.

Bei der Auslegung des Vertrags oder einzelner Bestimmungen des Vertrags sind gemäß § 6 Abs. 4 des Vertrags die ertragsteuerlichen Vorgaben für die Anerkennung einer Organschaft, insbesondere die der §§ 14 bis 19 des Körperschaftsteuergesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung, zu beachten.

Nach § 6 Abs. 5 des Vertrags ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für beide Vertragsparteien – soweit rechtlich zulässig – Berlin.

### **7. Keine Prüfung des Vertrags, keine Festsetzungen entsprechend §§ 304, 305 AktG**

An der TLG BES sind außer der TLG keine weiteren Gesellschafter beteiligt. Folglich bedarf es in dem Vertrag weder der Festsetzung eines angemessenen Ausgleichs noch einer Abfindung entsprechend der Maßgabe des §§ 304, 305 AktG. Dementsprechend sieht der Vertrag auch keine dahingehenden Bestimmungen vor.

Deshalb entfällt auch die Verpflichtung zur Prüfung des Vertrags durch einen sachverständigen Prüfer (§ 293b Abs. 1 letzter Halbsatz AktG analog).

### **8. Folgen für die Aktionäre der TLG**

Im Rahmen und während dieses Vertrags verpflichtet sich die TLG BES, ihren gesamten Gewinn an die TLG abzuführen. Demgegenüber steht die Verpflichtung der TLG, den während der Vertragslaufzeit sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der TLG BES auszugleichen. Darüber hinausgehende besondere Auswirkungen bestehen für die Aktionäre der TLG nicht.



*Bericht des Vorstands der TLG IMMOBILIEN AG gemäß § 293a AktG*

Berlin, den 31. August 2020

**Vorstand der TLG IMMOBILIEN AG**



---

Name: Barak Bar-Hen

Titel: Vorsitzender des Vorstands (CEO)



---

Name: Ronny Schneider

Titel: Mitglied des Vorstands

**Anlage 1 – Am 24. April 2020 abgeschlossener Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der TLG IMMOBILIEN AG und der TLG BES GmbH**

**Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

zwischen

**der TLG IMMOBILIEN AG,**

Hausvogteiplatz 12, 10117 Berlin,

einer im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 161314 B eingetragenen  
Aktiengesellschaft,

– nachstehend „**herrschende Gesellschaft**“ –

und

**der TLG BES GmbH**

Hausvogteiplatz 12, 10117 Berlin,

einer im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 212744 B eingetragenen  
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

– nachstehend „**abhängige Gesellschaft**“ –

– beide nachstehend auch „**Vertragsparteien**“ –

## INHALTSVERZEICHNIS

§ 1.	Leitung der abhängigen Gesellschaft .....	1
§ 2.	Gewinnabführung .....	1
§ 3.	Verlustübernahme .....	2
§ 4.	Auskunftsrecht .....	2
§ 5.	Wirksamkeit, Vertragsdauer, Kündigung .....	2
§ 6.	Schlussbestimmungen.....	3

## Präambel

Die herrschende Gesellschaft hält sämtliche Geschäftsanteile an der abhängigen Gesellschaft und verfügt über sämtliche Stimmrechte. Zwischen den Vertragsparteien besteht daher ein 100 %-iges Mutter-Tochter-Verhältnis. Diese finanzielle Eingliederung der abhängigen Gesellschaft in die herrschende Gesellschaft besteht ununterbrochen seit dem Beginn des laufenden Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft. Insbesondere zum Zwecke der Begründung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft schließen die Vertragsparteien den nachfolgenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (der „**Vertrag**“).

### § 1. Leitung der abhängigen Gesellschaft

- 1) Die abhängige Gesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der herrschenden Gesellschaft.
- 2) Die herrschende Gesellschaft ist durch ihren Vorstand oder durch einen von diesem Beauftragten berechtigt, der Geschäftsführung der abhängigen Gesellschaft sowohl allgemeine als auch einzelfallbezogene Weisungen hinsichtlich der Leitung der abhängigen Gesellschaft zu erteilen. Die abhängige Gesellschaft ist verpflichtet, die Weisungen zu befolgen. Unbeschadet des Weisungsrechts, obliegt die Geschäftsführung und Vertretung der abhängigen Gesellschaft weiterhin der Geschäftsführung der abhängigen Gesellschaft.
- 3) Weisungen bedürfen der Textform oder sind, soweit sie mündlich erteilt werden, unverzüglich in Textform zu bestätigen.

### § 2. Gewinnabführung

- 1) Die abhängige Gesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die herrschende Gesellschaft abzuführen. Abzuführen ist, vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach § 2 Absatz 2 dieses Vertrages, der sich gemäß § 301 Aktiengesetz (oder einer entsprechenden Nachfolgevorschrift) in der jeweils gültigen Fassung ergebende Höchstbetrag der Gewinnabführung.
- 2) Die abhängige Gesellschaft kann mit Zustimmung der herrschenden Gesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Absatz 3 Handelsgesetzbuch (**HGB**)) einstellen, als dies handelsrechtlich und steuerrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Soweit § 301 Aktiengesetz (oder eine entsprechende Nachfolgevorschrift) in seiner jeweils gültigen Fassung nicht entgegensteht, sind während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB auf Verlangen der herrschenden Gesellschaft – soweit rechtlich zulässig – aufzulösen und als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von sonstigen Rücklagen – auch soweit sie während der Vertragsdauer gebildet wurden sowie die Abführung von vor Beginn dieses Vertrages gebildeten Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) oder Gewinnvorträgen ist ausgeschlossen.
- 3) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft („**Bilanzstichtag**“) und wird zu diesem Zeitpunkt wirksam.

- 4) Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 5 Abs. 5 dieses Vertrags ist die abhängige Gesellschaft lediglich zur Abführung des anteiligen Gewinns, der bis zur handelsrechtlichen Beendigung des Vertrags entstanden ist, verpflichtet.

### **§ 3. Verlustübernahme**

- 1) Die Vertragsparteien vereinbaren eine Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 Aktiengesetz in ihrer Gesamtheit (oder einer entsprechenden Nachfolgevorschrift) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Der Ausgleichsanspruch des abhängigen Unternehmens ist jeweils am Bilanzstichtag fällig.

### **§ 4. Auskunftsrecht**

- 1) Die herrschende Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen der abhängigen Gesellschaft einzusehen. Die Geschäftsführungsorgane der abhängigen Gesellschaft sind verpflichtet, der herrschenden Gesellschaft jederzeit alle gewünschten Auskünfte über sämtliche rechtlichen, geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der abhängigen Gesellschaft zu geben.
- 2) Unbeschadet der vorstehend vereinbarten Rechte hat die abhängige Gesellschaft der herrschenden Gesellschaft laufend über die geschäftliche Entwicklung zu berichten, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle.

### **§ 5. Wirksamkeit, Vertragsdauer, Kündigung**

- 1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der herrschenden Gesellschaft und der Gesellschafterversammlung der abhängigen Gesellschaft geschlossen. Der Zustimmungsbeschluss der abhängigen Gesellschaft bedarf der notariellen Beurkundung.
- 2) Der Vertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister der abhängigen Gesellschaft wirksam.
- 3) Die Verpflichtungen zur Gewinnabführung und zur Verlustübernahme gelten erstmals für den ganzen Gewinn bzw. Verlust des Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft, in dem der Vertrag durch Eintragung im Handelsregister der abhängigen Gesellschaft wirksam wird.
- 4) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann ordentlich zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende des Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft, mit dessen Ablauf die steuerliche Mindestlaufzeit im Sinne der § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 17 KStG, § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG in der jeweils gültigen Fassung erfüllt ist (nach derzeitiger Rechtslage fünf Zeitjahre; nachfolgend die „Mindestlaufzeit“ genannt). Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist jeweils um ein Geschäftsjahr.
- 5) Das Recht jeder Vertragspartei zur vorzeitigen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere
  - a. ein Vorgang, der zur Folge hat, dass die herrschende Gesellschaft nicht mehr die

Mehrheit der Stimmrechte aus Anteilen an der abhängigen Gesellschaft hält, z.B. im Falle der Veräußerung oder Einbringung der Beteiligung der herrschenden Gesellschaft an der abhängigen Gesellschaft durch die herrschende Gesellschaft, oder

- b. die Umwandlung der herrschenden Gesellschaft oder der abhängigen Gesellschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation.

Darüber hinaus sind die Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund im steuerlichen Sinne für die Beendigung des Vertrages gegeben ist oder die Anerkennung der steuerlichen Organschaft im Sinne der maßgebenden steuerrechtlichen Vorschriften – gleich aus welchen Gründen – versagt wird oder entfällt

- 6) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.
- 7) Wird die Wirksamkeit dieses Vertrages oder seine ordnungsgemäße Durchführung steuerlich nicht oder nicht vollständig anerkannt, so sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass die Mindestlaufzeit jeweils erst am ersten Tag desjenigen Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft beginnt, für welches die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung seiner Wirksamkeit oder seiner ordnungsgemäßen Durchführung erstmalig oder erstmalig wieder vorliegen.

#### **§ 6. Schlussbestimmungen**

- 1) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- 2) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Regelung, bedürfen der Schriftform.
- 3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit, Durchführbarkeit und Durchführung der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien werden eine ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche gültige und durchführbare Regelung ersetzen, die die wirtschaftlichen Ziele der ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung soweit wie möglich erreicht. Entsprechendes gilt im Falle von Vertragslücken. Das gilt auch, wenn die Ungültigkeit einer Bestimmung auf ein im Vertrag vorgeschriebenes Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. Es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.
- 4) Bei der Auslegung dieses Vertrages oder einzelner Bestimmungen dieses Vertrages sind die ertragsteuerlichen Vorgaben für die Anerkennung einer Organschaft, insbesondere die der §§ 14 bis 19 des Körperschaftsteuergesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- 5) Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen und Ort des ausschließlichen Gerichtsstands ist für beide Vertragsparteien – soweit rechtlich zulässig – Berlin.

*[Unterschriftenseite folgt]*

Berlin, den 24. April 2020

**TLG IMMOBILIEN AG**



Barak Bar Hen (CEO)



ppa. Dr. Thorsten Deblitz

**TLG BES GmbH**



Sandro Tochtenhagen (Geschäftsführer)



ppa. Benjamin Mertens